

## Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Gemeinderäte Maximilian Krauss, MA (FPÖ) und Stefan Berger (FPÖ) zu Post Nr. 17 der Tagesordnung für den Gemeinderat am 19.12.2023.

### **Kopftuchverbot für Lehrerinnen und sonstiges Personal öffentlicher und nichtöffentlicher Bildungseinrichtungen**

Der Politische Islam ist eine der größten Gefahren unserer Zeit. Die Ausbreitung des Politischen Islams brachte weltweit Tod, Zerstörung und Rückschritt. Er steht in diametralem Widerspruch zu einer aufgeklärten, offenen Gesellschaft, somit in fundamentaler Opposition zu unserer westlichen Gesellschaft und Lebensart. Der vom Politischen Islam propagierte Geltungsanspruch manifestiert sich insbesondere in seinen Symbolen. Das Kopftuch ist ein solches Symbol des politischen Islams - in ihm manifestiert sich insbesondere die Unterdrückung der Frau. Trotzdem ist in Wien das Tragen von Kopftüchern in öffentlichen Einrichtungen noch gang und gäbe. Nicht zuletzt aufgrund der verfehlten Integrationspolitik der Wiener Stadtregierung ist vermehrt zu beobachten, dass diese - an sich bereits weitgehend überwundene - Geschlechterdiskriminierung durch den immer größer werdenden Anteil moslemischer Einwohner eine Renaissance erlebt.

Nicht-moslemische Mädchen sind bereits Mobbing und Ausgrenzung ausgesetzt, weil sie sich nicht dem propagierten Kleidungsideal gemäß anziehen (Stichwort „Generation haram“). Öffentliche Bildungseinrichtungen müssen für junge Mädchen einen Hort der Aufklärung darstellen, wo ein Symbol perpetuierter Frauenunterdrückung keinen Platz hat. Es ist daher Aufgabe der Stadt Wien, allen Kindern diesen Hort zu bieten und Symbole der Unterdrückung von dort zu verbannen. [Es darf daher nicht hingenommen werden, dass in Bildungseinrichtungen beschäftigtes Personal solche Symbole trägt.](#)

Nun dürfen Behörden laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ihren Beschäftigten das Tragen eines Kopftuchs oder anderer sichtbarer Zeichen religiöser Überzeugung am Arbeitsplatz verbieten.

Eine solche Regel sei nicht diskriminierend, sofern sie der Schaffung eines „vollständig neutralen Verwaltungsumfelds“ diene sowie „allgemein und unterschiedslos auf das gesamte Personal“ angewandt werde, entschied das Gericht am Dienstag in Luxemburg (Az C-148/22).

Der EuGH entschied in einem Fall aus Belgien. Die Stadt Ans hatte einer muslimischen Mitarbeiterin das Tragen eines Kopftuchs bei ihrer Arbeit im öffentlichen Dienst verboten, wogegen die Frau vor dem Arbeitsgericht in Lüttich

wegen Diskriminierung und Verletzung ihrer Religionsfreiheit klagte. Dieses legte den Fall dem EuGH vor, um eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen. Die Luxemburger Richterinnen und Richter stellten klar, dass ein solches Verbot innerhalb einer öffentlichen Verwaltung im Sinn der Durchsetzung einer „Politik der strikten Neutralität“ für alle Beschäftigten gemäß EU-Recht als „sachlich gerechtfertigt“ gelte. Es seien allerdings auch andere Regeln gestattet. EU-Mitgliedsstaaten und ihre untergeordneten staatlichen Einheiten hätten generell einen „Wertungsspielraum“ bei der Ausgestaltung der Neutralität im öffentlichen Dienst an den spezifischen Arbeitsplätzen.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen gemäß § 27 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Gemeinderat nachfolgenden

#### Beschlussantrag

Der Wiener Gemeinderat spricht sich

1. für umfassenden Kinder- und Frauenschutz und
2. für ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen und sonstiges Personal öffentlicher und nichtöffentlicher Bildungseinrichtungen aus.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

